

**Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit Schnellbrief 376/2024 vom 03.12.2024 informierte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über eine fragliche Auswirkung des Jahressteuergesetzes 2024 auf die in Nordrhein-Westfalen mögliche Hebesatzdifferenzierung. Durch das Jahressteuergesetz 2024 – Bundesrecht – wurde eine Regelung zur Nachweismöglichkeit des für die Grundsteuerfestsetzung in bestimmten Konstellationen relevanten „niedrigeren gemeinen Werts“ in das Bewertungsgesetz (BewG) – Bundesrecht – aufgenommen. Schon heute ist diese Nachweismöglichkeit allerdings Regelungsgegenstand im Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) – Landesrecht.

Im Rahmen der bestehenden Abweichungsgesetzgebung geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor (Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz). Damit dürfte es so sein, dass die Regelung des NWGrStHsG zur Nachweismöglichkeit des „niedrigeren gemeinen Werts“ mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024 insoweit von der neu in das BewG aufgenommenen Regelung verdrängt werden wird. Fraglich ist, ob die Änderung des BewG noch weitergehende Auswirkungen hat. Hier stellt sich die Frage, ob das NWGrStHsG in Gänze verdrängt und damit auch die landesrechtliche Rechtsgrundlage einer Hebesatzdifferenzierung beseitigt würde oder die Verdrängungswirkung nur den Teilaspekt der Nachweismöglichkeit des „niedrigeren gemeinen Werts“ betrifft. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen stellt in dem genannten Schnellbrief dar, der Ansicht zu sein, dass der Anwendungsvorrang des Bundesrechts regelungsscharf zu verstehen sei und die Option zur optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze nicht berührt werde. Dies sei auch durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen in einer 1. Einschätzung so bestätigt worden. Eine Bestätigung durch die Rechtsprechung bleibe abzuwarten.

Anlage(n):

ohne